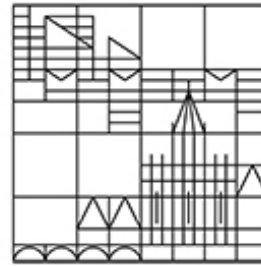


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2014

**Gebührensatzung für den weiterbildenden
und berufsbegleitenden Bachelorstudien-
gang Motorische Neurorehabilitation**

Vom 1. September 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

vom 1. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), iVm § 31 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Juli 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 1. September 2014 zugestimmt.

§ 1 Studiengebühren

Die Universität Konstanz erhebt für die Teilnahme am Bachelorstudiengang „Motorische Neurorehabilitation“ Studiengebühren. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Motorische Neurorehabilitation“ mit Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren

- (1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 1450 Euro pro Semester.
- (2) Die Studiengebühr für das erste Semester in diesem Studiengang an der Universität Konstanz in Höhe von 1450 Euro ist fällig zum 10. des Monats, in dem dieses Semester beginnt. Für die folgenden Semester gelten folgende Fälligkeiten:
1450 Euro bis zum 15. Februar für das jeweils darauffolgende Sommersemester
1450 Euro bis zum 15. August für das jeweils darauffolgende Wintersemester.
- (3) Wird jemand aufgrund der Anrechnung von Leistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen, verringert sich die Studiengebühr entsprechend.
- (4) In den Studiengebühren nicht enthalten sind der Verwaltungskostenbeitrag, der Studierendenwerksbeitrag und der Studierendenschaftsbeitrag, sowie alle sonstigen mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren.
- (5) Für Zeiten der Beurlaubung vom Studium wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Verwendung der Studiengebühren

Die Mittel dienen dazu, die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Motorische Neurorehabilitation“ zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -